

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Carle, Volker

DSNR: X-2016-0192

Beschlussvorlage

Willkommenskultur und Unterbringung der hilfesuchenden Menschen in Cölbe; hier: Konzept und Gründung einer Gemeindeentwicklungsgesellschaft

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	03.02.2016	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	15.02.2016	
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	16.02.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	17.02.2016	
Gemeindevertretung	22.02.2016	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Gründung einer Gemeindeentwicklungsgesellschaft auf der Grundlage des in Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages.
2. Für die Leistung der von der Gemeinde Cölbe zu erbringenden Kapitaleinlage wird eine außerplanmäßige Ausgabe im Bereich der investiven Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Produkt 100201 (Kostenstelle 10020199) in Höhe von 25.000 Euro beschlossen.
3. Zur Sicherung der Liquidität der Gemeindeentwicklungsgesellschaft stellt die Gemeinde Cölbe der Gemeindeentwicklungsgesellschaft einen verzinsbaren Betriebsmittelkredit in Höhe von bis zu 200.000 € zur Verfügung. Die Verzinsung erfolgt nach den von der Gemeinde zu zahlenden Zinsen.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, alle für die Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
5. Die Gemeindevertretung beruft aufgrund von § 8 Absatz 1 b des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Gemeindeentwicklungsgesellschaft Cölbe GmbH (GEG Cölbe GmbH) für die Dauer der Wahlzeit der am 27. März 2011 gewählten Gemeindevertretung 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat der GmbH:

1. _____

2. _____

3. _____
4. _____
5. _____

Begründung:

Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht und suchen auch in Europa und Deutschland Schutz. Nach dem im Grundgesetz verankerten Asylrecht und nach den Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention hat sich Deutschland und haben wir uns dazu verpflichtet, verfolgten und aus Kriegsgebieten flüchtenden Menschen Schutz zu bieten.

Bis zum Jahresende 2015 sind nach Schätzungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration 100.000 Flüchtlinge innerhalb eines Jahres nach Hessen gekommen. Für das Jahr 2016 wird wieder mit einer ähnlich hohen Zahl gerechnet. Nach der vorläufigen Unterbringung der Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Gießen oder in den neu geschaffenen Außenstellen (wie etwa in Marburg, Neustadt oder Stadtallendorf) werden die asylsuchenden und vor Krieg flüchtenden Menschen auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf muss in unserem Landkreis dann dafür sorgen, dass eine Unterbringung erfolgt. Bisher hat der Kreisausschuss dies überwiegend selbst organisiert. Zukünftig hat er angekündigt von der Möglichkeit des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (HLAufnG) Gebrauch zu machen und den Städten und Gemeinden Asylsuchende zur Unterbringung zuzuweisen.

Damit wird auch die Gemeinde Cölbe nach § 2 Abs.2 Satz 2 HLAufnG zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen gemäß § 1 HLAufnG verpflichtet. Der Kreisausschuss hat eine Zuweisung von bis zu 200 Personen für das Jahr 2016 erklärt.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, beabsichtigt die Gemeinde Cölbe eine nachhaltige Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge mit der Perspektive, diese Immobilien längerfristig einer Umnutzung für Studenten- oder Seniorenwohnungen zuzuführen. Damit einher geht die zielgerichtete und fortlaufende Entwicklung der Gemeinde mit der Perspektive, dem demografischen Wandel entgegen zu wirken und Cölbe zukunftsfähig zu machen. Der Bau und die Bewirtschaftung der Wohnungen soll einer noch zu gründenden Gemeindeentwicklungsgesellschaft übertragen werden.

Die Grundlagen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen können dem vom Gemeindevorstand beauftragten Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Cölbe, vorgelegt am 31.12.2015, entnommen werden.

In diesem Konzept wird vorgeschlagen, die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen und der damit verbundenen Schaffung von Wohnraum einem gemeindlichen Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH zu übertragen. Wie dem Konzept, bzw. den Anlagen zum Konzept entnommen werden kann, handelt es sich bei der Rechtsform einer GmbH um eine sehr flexible Organisationsform, die für die anstehenden Aufgaben die besten Voraussetzungen gegenüber anderen Rechtsformen mit sich bringt. Dies gilt insbesondere für die schnelle Umsetzungs- und Handlungsfähigkeit, die jederzeitige Möglichkeit von Beteiligungen Dritter, der Kontrolle durch die Gemeindegremien und der Entlastung des Gemeindehaushaltes.

Da die Gemeindeentwicklungsgesellschaft nur über eine eng bemessene Finanzausstattung verfügt, benötigt sie von der Gemeinde zur Sicherung der Liquidität einen verzinsbaren Betriebsmittelkredit. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft insbesondere zum Start über entsprechende Ressourcen verfügt und nicht zahlungsunfähig wird.

Sollte die Gemeindevertretung der Beschlussvorlage folgen, wäre der Beschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Für die Einlage in die Gesellschaft werden insgesamt 25.000 Euro benötigt.

Für die zu leistende Kapitaleinlage (Auszahlungen für Finanzanlagevermögen) stehen im Haushaltsplan 2016 keine Mittel zur Verfügung. Diese werden außerplanmäßig beim Finanzauszahlungskonto 1390910 (Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen) bereitgestellt. Finanziert wird die Mehrausgabe aus Mitteln bei dem im Sachkonto 6772 000 eingestellten Haushaltsansatzes im Ergebnishaushalt. Hierfür ist ein Ansatz von 25.000 Euro eingeplant. Nach § 20 Abs. 6 GemHVO-Doppik können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Diese einseitige Deckungsfähigkeit wird im vorliegenden Fall vorgenommen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

-Gesellschaftsvertrag

Beteiligte:

OrgB I, OrgB II, GVO, GVE

Volker Carle
Bürgermeister